

# **Gemeindeordnung 2000**

Teilrevision 1 per 01.01.2005  
Teilrevision 2 per 01.01.2009

der

## **Einwohnergemeinde 3533 Bowil**



## Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>	
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	3
1.1	Aufgaben	3
1.2	Allgemeine Bestimmungen	3
1.3	Finanzhaushalt	5
<b>2</b>	<b>Die Gemeindeorganisation</b>	7
2.1	Die Gemeindeorgane	7
2.2	Die Stimmberechtigten	8
2.3	Der Gemeinderat	9
2.4	Das Rechnungsprüfungsorgan	10
2.5	Kommissionen	11
2.6	Gemeindepersonal	11
<b>3</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	11
<b>Anhang 1</b>	<b>Ständige Kommissionen</b>	14
<b>Anhang 2</b>	<b>Verwandtenausschluss</b>	18

---

Legenden:

Teilrevision 2009 (grau markiert)

# Gemeindeordnung

## der Einwohnergemeinde Bowil

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1.1 Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Bowil orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

#### 1.2 Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer

**Art. 2** Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

~~Amtszeitbeschränkung~~

**Art. 3** *aufgehoben mit Teilrevision 1 per 01.01.2005.*

Folgen des Ausscheidens aus einem Organ

**Art. 4** <sup>1</sup> Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Aemtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit

**Art. 5** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Information

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

	<p><sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p><b>Art. 8</b> Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>
Verfahren in Organen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften der Versammlung gelten sinngemäss auch für die anderen Organe.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die übrigen Organe dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a) durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Gemeindegesetz verbunden ist oder</p> <p>b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt an der Urne sowie an der Gemeindeversammlung nicht.</p> <p><sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Aenderung: Teilrevision 2 per 01.01.2009	
Sekretär und Finanzverwalter	<p><b>Art. 11</b> Der Sekretär und der Finanzverwalter haben an den Sitzungen eines Organes, denen sie nicht als Mitglied angehören, beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Ausser dem Protokoll der Gemeindeversammlung sind die Protokolle von Gemeindeorganen nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im weiteren gelten die Vorschriften für Versammlungsprotokolle sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle werden an der nächsten Sitzung genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p>

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

*Aenderung:  
Teilrevision 2  
per 01.01.2009*

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrecht-  
liche Verantwort-  
lichkeit

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### 1.3 Finanzhaushalt

Finanzierung, Fol-  
gekosten, Tragbar-  
keit

**Art. 16** Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

	<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.
	<sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.
Finanzkompetenz Stimmberechtigte	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen: a) neue Ausgaben von über Fr. 200'000.-- b) neue Ausgaben von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, wenn das Referendum zustande kommt.
Finanzkompetenz Gemeinderat	<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen: a) neue Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--.
Wiederkehrende Ausgaben Gemein- derat	<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenzen für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.
Freier Ratskredit	<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.
Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.  <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses.
Veröffentlichung	<sup>3</sup> Der Gemeindegeschreiber macht Beschlüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 im Amtsanzeiger von Konolfingen öffentlich bekannt.
<i>Aenderung: Teilrevision 2 per 01.01.2009</i>	<sup>4</sup> Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die <del>erforderliche Anzahl Unterschriften</del> <b>Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen</b> , die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenaufgabe.
Zustandekommen	<sup>5</sup> Das Referendum gilt als Zustande gekommen, wenn mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.  <sup>6</sup> Das Begehren wird beim Gemeindegeschreiber eingereicht. Er überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.  <sup>7</sup> Ist das Referendum zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung.
Den Ausgaben gleichgestellte Ge- schäfte	<b>Art. 20</b> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken c) Anlagen in Immobilien d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen

- Werken und dergleichen
- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert)
  - g) die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen oder umgekehrt.
  - h) Verzicht auf Einnahmen.
  - i) Uebertragung von Aufgaben an Dritte.
- Gebundene Ausgaben **Art. 21** Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- Nettoprinzip **Art. 22** Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
- Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 23** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites oder weniger als Fr. 15'000.--, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 24** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltpflicht **Art. 25** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Gemeindeorgane

- Organe **Art. 26** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten
  - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
  - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
  - d) das Rechnungsprüfungsorgan
  - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## 2.2 Die Stimmberechtigten

- Stimmrecht **Art. 27** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Zuständigkeit Urne  
Aufgehoben:  
Teilrevision 2  
Per 01.01.2009 **Art. 28** ~~Die Urnengemeinde wählt nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsreglementes im Verhältniswahlverfahren (Proporz):~~
- a) ~~7 Mitglieder des Gemeinderates~~  
b) ~~6 Mitglieder der Schulkommission~~  
c) ~~3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission~~  
d) ~~3 Mitglieder der Steuerkommission (aufgehoben: Teilrev. 2005)~~
- Art. 28  
Urnenwahlen  
Teilrevision 2  
per 01.01.2009 **Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident)
- <sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- a) die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates;  
b) die 6 Mitglieder der Schulkommission.
- <sup>3</sup> Bei der Verteilung der Sitze im Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidenten nicht angerechnet.
- Zuständigkeiten  
Versammlung:  
Wahlen **Art. 29** Die Gemeindeversammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):
- a) ~~den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder~~  
b) ~~den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder~~
- a) die Stimmenzähler  
b) allfällige ausserordentliche Protokollführer  
c) **das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.**
- Sachgeschäfte **Art. 30** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben gemäss Art. 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung  
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern  
c) die Rechnung  
d) Reglemente  
e) in einen Gemeindeverband ein- bzw. auszutreten.  
f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt  
g) ~~Einbürgerungen (aufgehoben: Teilrevision 2005)~~  
h) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.  
i) das Rechnungsprüfungsorgan, sofern keine Kommission eingesetzt ist.

Verfahren	<b>Art. 31</b> Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über das Wahl- und Abstimmungsverfahren.
Initiative	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist c) nicht rechtswidrig ist d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel gemäss Art. 33 enthält.
Rückzug	<b>Art. 33</b> Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.
Anmeldung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 36</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann sich zu Geschäften äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen (Konsultativabstimmung).  <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Meinungsäusserung nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.  <sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
	<b>2.3 Der Gemeinderat</b>
Gemeinderat	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde	<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Wahlen  <i>Teilrevision 2 per 01.01.2009</i>	<p><b>Art. 39a</b> Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus seiner Mitte den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Vizegemeindepräsident)</li> <li>b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind;</li> <li>c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nicht ständigen Kommissionen;</li> <li>d) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen;</li> <li>e) die Funktionäre.</li> </ul>
Vertretung in Gemeindeverbindungen  <i>Teilrevision 2 per 01.01.2009</i>	<p><b>Art. 39b</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.</p> <p><sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.</p>
Verwaltungsverordnung	<p><b>Art. 40</b> Der Gemeinderat erarbeitet Weisungen und Verordnungen über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)</li> <li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder</li> <li>c) Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen</li> <li>d) Einsetzung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis und deren Zuständigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich</li> <li>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals</li> <li>f) Unterschriftsberechtigung</li> <li>g) Bezeichnung des öffentlich-rechtlich angestellten Personals</li> <li>h) Bezeichnung des privat-rechtlich angestellten Hilfspersonals.</li> </ul>
<b>2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	
Grundsatz  <i>Teilrevision 2 per 01.01.2009</i>	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission, sofern genügend Personen zur Verfügung stehen, <del>die besonders befähigt sind</del> <b>welche die notwendige Befähigung mit sich bringen</b>. Ansonst ist an deren Stelle eine externe Stelle zu wählen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. der externen Stelle erfolgt durch die Gemeindeversammlung (Art. 29 Bst. c).</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung <b>und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden</b> umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## 2.5 Kommissionen

Ständige  
Kommissionen

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

<sup>3</sup> In alle ständigen Kommissionen delegiert der Gemeinderat je ein Mitglied (Ressortleiter), ausgenommen in die Rechnungsprüfungskommission.

Nicht ständige  
Kommissionen

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können nicht ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nicht ständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.

Befugnisse

**Art. 44** <sup>1</sup> Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

<sup>3</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung.

## 2.6 Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

**Art. 45** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Bowil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt. Der Gemeinderat bestimmt die Funktionen.

Kündigung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt für das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung seitens der Gemeinde erfolgt in Form einer Verfügung.

Ergänzendes  
Recht

**Art. 47** Das für kantonales Personal anwendbare Recht gilt, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

## 3. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 48** Die Versammlung erlässt den Anhang (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbe-

**Art. 49** aufgehoben mit Teilrevision 1 per 01.01.2005

## schränkung

Uebergangs-  
bestimmungen

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals am 26.09.2004  
28.09.2008 auf den den 01. Januar 2005 01. Januar 2009 nach diesem  
Reglement gewählt.

Teilrevision 2  
per 01.01.2009

<sup>2</sup> ~~Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden alle am 31.12.  
2004.~~

<sup>2</sup> aufgehoben mit Teilrevision per 01.01.2005

<sup>3</sup> aufgehoben mit Teilrevision per 01.01.2005

Inkrafttreten

**Art. 51** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das  
Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Bestimmungen  
auf, insbesondere das Organisationsreglement vom 27.02.1990.

<sup>3</sup> Die Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Ge-  
meinden und Raumordnung per 01.01.2005 in Kraft.

Teilrevision 2  
per 01.01.2009

<sup>4</sup> Die Teilrevision vom 26.05.2008 tritt nach erfolgter Genehmigung durch  
das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2009 in Kraft.

Reglementsände-  
rungen

**Art. 52** Folgende Reglemente werden geändert:

<sup>1</sup> Baureglement: Die Umbenennung von Baukommission in Bau-, Ver- und  
Entsorgungskommission wird in folgenden Artikeln angepasst: Art. 48.

<sup>2</sup> Abwasserreglement: Die Umbenennung von Baukommission in Bau-,  
Ver- und Entsorgungskommission wird in folgenden Artikeln angepasst:  
Art. 2, Art. 14, Art. 16, Art. 22, Art. 23, Art. 31, Art. 32, Art. 33, Art. 35.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03.12.1999 beraten und ange-  
nommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Gemeindepräsident                      Der Gemeindeschreiber  
*sig. Erich Wegmüller*                      *sig. Urs Rügger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.1999 bis 03.12.1999 (30 Tage vor  
der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die  
Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 29.10.1999.

3533 Bowil, 10.01.2000

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 17. Januar 2000

Die Teilrevision 2005 ist an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 beraten und angenommen worden.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:  
*sig. Erich Wegmüller*

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24.04.2004 bis 24.05.2004 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23.04.2004.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3533 Bowil, 05.07.2004

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 19. Juli 2004

Publikation Inkraftsetzung: 30.07.2004 (Amtsanzeiger Konolfingen)

---

**Die Teilrevision 2 per 01.01.2009 ist an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2008 beraten und angenommen worden.**

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDVERSAMMLUNG**

Die Vizegemeindepräsidentin:  
*sig. Ruth Moser*

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.04.2008 bis 26.05.2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 24.04.2008.

Einsprachen sind keine eingegangen.

3533 Bowil, 27.06.2008

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: 10. Juli 2008

Publikation Inkraftsetzung: 17. Juli 2008 (Amtsanzeiger Konolfingen)

## Anhang 1 zur Gemeindeordnung Bowil

### Ständige Kommissionen (alfabetische Reihenfolge)

---

#### **Baukommission neu: Bau-, Ver- und Entsorgungskommission**

---

##### Mitgliederzahl:

**5 - 7** (Teilrevision 2 per 01.01.2009)

Mitglieder von Amtes wegen:

Ressortvorsteher Gemeinderat, Baukontrolleur

Mitglied mit beratender Stimme:

Brunnenmeister (ohne Stimmrecht)

Wahlorgan:

Gemeinderat

Uebergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Kontrolleure der verschiedenen Bauabnahmen

Aufgaben:

- sämtliche Aufgaben gemäss Baureglement
- sämtliche Aufgaben gemäss Abwasserreglement
- sämtliche Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement
- sämtliche Aufgaben der Kehrrichtentsorgung gemäss Abfallreglement
- Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine anderweitige Kommission einsetzt

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.

Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Unterschrift:

Präsident und Sekretär kollektiv

#### **Bibliothekskommission**

---

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder von Amtes wegen:

Ressortvorsteher Gemeinderat

Wahlorgan:

Gemeinderat

Uebergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Bibliotheksleiter

Aufgaben:

Betrieb einer öffentlichen Bibliothek inklusive Internet

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.

Sekretariat:

Kommissionsmitglied

Unterschrift:

Präsident und Bibliotheksleiter kollektiv

## **Gemeineschatzungskommission**

---

Die Aufgaben werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

## **Rechnungsprüfungskommission**

---

Mitgliederzahl:	3
<b>Besonderes:</b> (Teilrevision 2 per 01.01.2009)	Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, nimmt eine externe Revisionsstelle die Aufgabe der Rechnungsprüfung wahr.
Mitglieder von Amtes wegen:	Keine
Wahlorgan:	<b>Gemeindeversammlung</b> (Teilrevision 2 per 01.01.2009)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss Gemeindegesetz und -verordnung</li> <li>• Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Einmal jährlich erstattet sie der Gemeindeversammlung Bericht oder veröffentlicht diesen im Informationsblatt der Gemeinde.</li> </ul>
Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

## **Schulkommission**

---

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Uebergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stelle:	Lehrkräfte, Schulhausabwarte
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsicht gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Primar- und Realschulen sowie den Kindergarten</li> <li>• Anstellung der Lehrkräfte und der Kindergärtnerinnen</li> <li>• Errichtung und Aufhebung von Klassen (Antragstellung)</li> <li>• Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Spezialunterricht</li> <li>• Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Schulkommission ein Nichtmitglied wählen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv
Besonderes:	Die administrative Ueberordnung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. Die Gemeinde wählt an der Urne lediglich 6 Mitglieder

**Steuerkommission***aufgehoben mit Teilrev. 01.01.2005*

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemeindepräsident, Ressortvorsteher Finanzen, Fürsorge und Landwirtschaft
Wahlorgan:	Urnengemeinde für 3 Vertreter aus der Bürgermitte
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Sekretariat Steuerbüro
Aufgaben:	gemäss Gemeindesteuerreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv
Besonderes:	Die Ressortzuteilung und damit die Zuweisung in die Steuerkommission ist Sache des Gemeinderates

**Wasserkommission (Integration in Baukommission)***aufgeh. mit Teilrev. 01.01.2005*

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat, Wehrdienstkdt oder Vizekdt
Mitglied mit beratender Stimme:	Brunnenmeister (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Brunnenmeister
Aufgaben:	gemäss Wasserversorgungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

**Wasserbaukommission**

Mitgliederzahl:	6
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat, Schwellenmeister
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	---
Aufgaben:	gemäss Wasserbaureglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

**Wegkommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglied mit beratender Stimme:	Wegmeister (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wegmeister
Aufgaben:	gemäss Wegreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

**Wehrdienstkommission****neu: Feuerwehrkommission** (Teilrevision 2 per 01.01.2009)

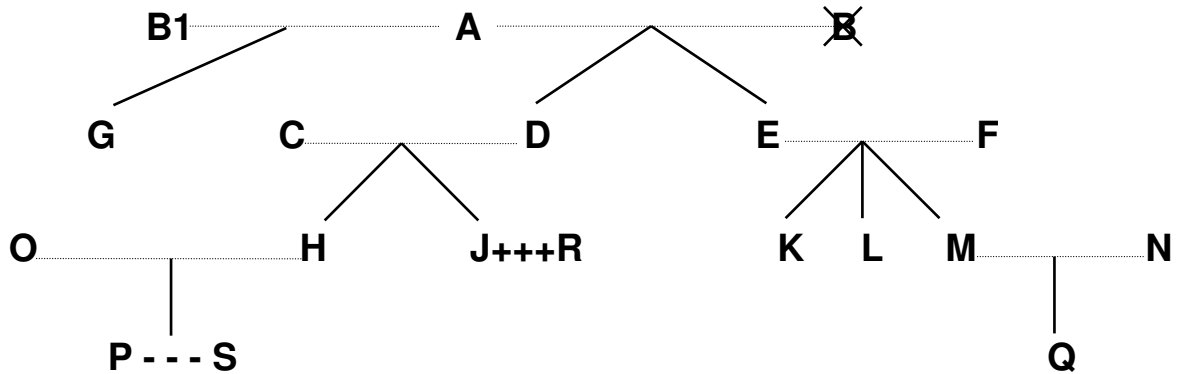
Mitgliederzahl:	10
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat, Wehrdienstkdt Feuerwehrkdt, Vizekdt, Offiziere der Wehrdienste Feuerwehr, Wehrdienstfourier Feuerwehrfourier, Materialverwalter Wehrdienste Feuerwehr
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wehrdienstkdt Feuerwehrkdt, Feueraufseher
Aufgaben:	gemäss Wehrdienstreglement Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Wehrdienstfourier Feuerwehrfourier
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

**Zivilschutzkommission***aufgehoben mit Teilrevision per 01.01.2005*

Mitgliederzahl:	10
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat, C ZSO, C ZSO Stv, 3 Blockchefs, 4 Dienstchefs
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Chef ZSO
Aufgaben:	gemäss Zivilschutzreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Leiter Zivilschutzstelle
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

**Anhang 2 zur Gemeindeordnung Bowil**

**Verwandtenausschluss** (Teilrevision 2 per 01.01.2009: neue Darstellung)



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**